



Bundesverwaltungsgericht

Geschäftsverteilungsplan des Bundesverwaltungsgerichts

für das Geschäftsjahr 2026
(Stand: 1. April 2026)

Inhaltsverzeichnis

A. GESCHÄFTSVERTEILUNG.....	3
I. Revisionsenate	3
a) Geschäftsverteilung	3
b) Schlussbestimmung	8
II. Fachsenat nach § 189 VwGO	8
III. Wehrdienstsenate	8
IV. Großer Senat	9
V. Güterichter.....	9
B. BESETZUNG	10
I. Revisionsenate	10
II. Fachsenat nach § 189 VwGO	15
III. Wehrdienstsenate	16
IV. Großer Senat	17
V. Gemeinsamer Senat.....	18
C. ZUGEHÖRIGKEIT ZU MEHREREN SENATEN UND VERTRETUNGEN.....	19
I. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten.....	19
II. Vertretung der Vorsitzenden	19
III. Vertretung der Beisitzer.....	19
IV. Vertretung im Großen Senat.....	20
Anhang.....	21

A. GESCHÄFTSVERTEILUNG

I. Revisionsenate

a) Geschäftsverteilung

Es sind zugewiesen

dem 1. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Ausländerrechts,
2. des Asylrechts,
3. des Rechts der Vertriebenen einschließlich des Rechts der Vertriebenenzuwendung, der Sowjetzonenflüchtlinge und der politischen Häftlinge, soweit nicht dem 8. R-Senat zugewiesen,
4. des Staatsangehörigkeitsrechts,
5. die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind (Eingänge bis 31. Dezember 2025);

dem 2. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

des Rechts des öffentlichen Dienstes einschließlich des Beamtendisziplinarrechts und des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen, soweit nicht dem 5. R-Senat oder dem 6. R-Senat zugewiesen;

dem 3. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,
2. des Gesundheitsverwaltungsrechts einschließlich des Rechts der Heilberufe, der Gesundheitsfachberufe und des Krankenhausfinanzierungsrechts (einschließlich Festsetzung von Pflegesätzen und der Aufbringung von Finanzierungsmitteln) sowie des Seuchen- und Infektionsschutzrechts,
3. des Heimrechts, soweit nicht dem 4. R-Senat zugewiesen,
4. des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Förderungsmaßnahmen sowie des Tierzucht- und Tierseuchenrechts,
5. des Lebensmittelrechts (einschließlich Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände), des Rechts der Tabakerzeugnisse und verwandter Erzeugnisse, des Umgangs mit Konsumcannabis und der Ernährungswirtschaft,
6. des Jagd- und Fischereirechts,
7. des Tierschutz- und Pflanzenschutzrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,

8. des Rechts der Verkehrswirtschaft und des Verkehrsrechts, soweit nicht der 7. R-Senat (dort Nr. 5) oder der 8. R-Senat (dort Nr. 16) zuständig ist, sowie des Rechts des Betriebs von Wasserstraßen,
9. der Verwaltungshaftung zwischen Bund und Ländern nach Art. 104 a Abs. 5 GG und der Lastentragung nach Art. 104 a Abs. 6 GG einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsgesetze;

dem 4. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Bau- und Bodenrechts,
2. des Rechts der Raumordnung,
3. des Rechts der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung,
4. des Kleingartenrechts,
5. des sonstigen Rechts der Fachplanung, soweit es nicht dem 3., 7., 9. oder 10. R-Senat zugewiesen ist,
6. des Ordnungsrechts, soweit es mit den vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängt,
7. des Rechts der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen (§§ 6 ff. des Luftverkehrsgesetzes),
8. des Denkmalschutzrechts,
9. des Erschließungs-, des Erschließungsbeitrags- und des Straßenbaubeitragsrechts einschließlich der am 31. Dezember 2025 beim 9. R-Senat anhängigen Sachen,
10. die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind, soweit nicht dem 1. R-Senat zugewiesen (dort Nr. 5);

dem 5. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Fürsorgerechts,
2. der Kriegsopferfürsorge,
3. des Schwerbehindertenrechts einschließlich der Ersatzansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz bei Diskriminierung wegen einer Behinderung,
4. des Mutterschutzrechts,
5. des Jugendhilfe- und Jugendschutzrechts, ausgenommen das Jugendmedienschutzrecht (6. R-Senat Nr. 6),
6. der Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderung,
7. des Rechts der Förderung des Wohnungsbaues, des sonstigen Wohnungsrechts einschließlich des Wohngeldrechts sowie des Mietpreisrechts,
8. des Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrechts,
9. des Unterhaltsvorschussgesetzes,
10. des Entschädigungsrechts nach Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,

11. des Rechts des öffentlichen Dienstes und des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen hinsichtlich:
 - a. der Aufwandsentschädigungen,
 - b. des Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts,
 - c. der Beihilfe sowie der Kassenleistungen, der Heilfürsorge und der truppenärztlichen Versorgung,
12. des Personalvertretungsrechts und des Richtervertretungsrechts,
13. des Gleichstellungsrechts, insbesondere der Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder,
14. des Conterganstiftungsrechts;

dem 6. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Wehrpflichtrechts und des Zivildienstrechts, soweit es um die Heranziehung zum und die Entlassung aus dem Dienstverhältnis geht, einschließlich des Rechts der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes,
2. des Rechts der Kriegsdienstverweigerung,
3. des Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrechts,
4. des Prüfungsrechts, abgesehen von Prüfungen im Laufbahnrecht für Beamte, aber einschließlich der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung,
5. des Namensrechts,
6. des Jugendmedienschutzrechts,
7. des Rundfunkrechts einschließlich des Rechts der Rundfunkanstalten, des Filmrechts einschließlich des Filmförderungsrechts und des Rechts der neuen Medien, soweit nicht der 10. R-Senat zuständig ist (vgl. dort Nr. 2),
8. des Postrechts und des Telekommunikationsrechts,
9. des Eisenbahnrechts, soweit am Verfahren die Bundesnetzagentur beteiligt ist oder die beteiligte Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesnetzagentur vertreten wird,
10. des Versammlungsrechts,
11. des Polizei- und Ordnungsrechts mit Ausnahme der mit den Rechtsgebieten anderer Senate zusammenhängenden ordnungsrechtlichen Streitigkeiten,
12. des Rechts der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste, einschließlich der gegen diese Behörden gerichteten oder ihre Akten betreffenden Informations-, Auskunfts- und Einsichtsansprüche von Betroffenen, soweit nicht dem 2. oder 5. R-Senat zugewiesen,
13. des Waffenrechts,
14. des Wahlrechts – mit Ausnahme des Kommunalwahlrechts (8. R-Senat Nr. 10) – und des Rechts der politischen Parteien,
15. des Parlamentsrechts,
16. des Staatskirchenrechts einschließlich der Streitigkeiten nach den landesrechtlichen Sonn- und Feiertagsgesetzen,

17. des allgemeinen Datenschutzrechts,
18. des Vereinsrechts;

dem 7. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Immissionsschutzrechts, soweit nicht dem 9. R-Senat zugewiesen,
2. des Rechts des Baues von Wasserstraßen,
3. des Eisenbahn- und des Eisenbahnkreuzungsrechts, soweit nicht der 3. oder der 6. R-Senat zuständig ist,
4. des Klimaschutzrechts,
5. sowie Streitigkeiten über den Bau, die Änderung und die Unterhaltung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen (§§ 28 bis 37 PBefG) und von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr (§ 41 Abs. 1 und 2 PBefG),
6. und Streitigkeiten nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz,
7. Streitigkeiten, welche die Fehmarnbelt-Querung zwischen Puttgarden und der deutsch-dänischen Grenze betreffen, einschließlich der am 31. Dezember 2025 beim 9. R-Senat anhängigen Sachen,
8. sowie Streitigkeiten, welche den Neubau der Fehmarnsundquerung (Ersatzbauwerk für die bestehende Fehmarnsundbrücke zwischen der Insel Fehmarn und dem ostholsteinischen Festland) betreffen, einschließlich der am 31. Dezember 2025 beim 9. R-Senat anhängigen Sachen;

dem 8. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Rechts zur Regelung von Vermögensfragen (einschließlich der Rückenteignungssachen aus dem Beitrittsgebiet, die an einem vor dem Beitritt erfolgten Eigentumsverlust anknüpfen, und der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung), insbesondere nach dem Vermögensgesetz und der Anmeldeverordnung, ferner nach dem Investitions- und Investitionsvorranggesetz sowie nach der Grundstücksverkehrsordnung,
2. des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrechts,
3. des Rechts zur Bereinigung von SED-Unrecht,
4. des Lastenausgleichsrechts einschließlich der Schadenfeststellungen,
5. des Wirtschaftsverwaltungsrechts (einschließlich des Spielbankenrechts und des Wett- und Lotterierechts, des Ladenschlussrechts und des Arbeitszeitrechts), soweit nicht einem anderen Senat zugewiesen,
6. des Rechts des Außenhandels,
7. des Währungs- und Umstellungsrechts,
8. des Finanzdienstleistungsrechts,
9. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
10. des Kommunalrechts einschließlich des Kommunalwahlrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,

11. des Treuhandgesetzes, des Kommunalvermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes,
12. des Vergaberechts, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist,
13. des Rechts der Förderungsmaßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft, soweit nicht dem 3. R-Senat zugewiesen, sowie sonstiger Fördermaßnahmen, soweit keine Zuweisung zu einem anderen Senat vorliegt,
14. des Rechts der freien Berufe,
15. des Kammerrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
16. des Personenbeförderungsgesetzes, soweit nicht der 7. R-Senat zuständig ist (dort Nr. 5), des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung,
17. des Flurbereinigungsrechts und des Rechts des ländlichen Grundstückverkehrs,
18. des Kommunalabgaben- und des sonstigen Abgabenrechts, soweit nicht dem 4. R-Senat zugewiesen (dort Nr. 9) und soweit nicht der Schwerpunkt auf einem Rechtsgebiet liegt, das einem anderen Senat zugewiesen ist, einschließlich der am 31. Dezember 2025 beim 9. R-Senat anhängigen Sachen;

dem 9. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Straßen- und Wegerechts,
2. des Rechts des Ausbaues von Energieleitungen einschließlich von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Anlagen, die dem Betrieb von Energieleitungen dienen, einschließlich der am 31. Dezember 2025 beim 11. R-Senat anhängigen Sachen;

dem 10. R-Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Informationsfreiheitsrechts, des Umweltinformationsfreiheitsrechts und des Rechts der Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, soweit nicht dem 6. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 12),
2. des presse-, rundfunk-, archiv- und medienrechtlichen Informations-, Einsichts- und Auskunftsrechts, soweit nicht dem 6. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 12),
3. des Presserechts,
4. des Gentechnikrechts,
5. des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts,
6. des Atomrechts,
7. des Wasser- und Deichrechts,
8. des Düngerechts,
9. des Bergrechts,
10. des Rechts der Wasser- und Bodenverbände einschließlich der Verbandsbeiträge,
11. des Naturschutzrechts und des Landschaftsschutzrechts,

12. des sonstigen Umweltrechts,
13. sowie Streitigkeiten, die Vorhaben zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten betreffen, mit Ausnahme von Streitigkeiten nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz, einschließlich der am 31. Dezember 2025 beim 11. R-Senat anhängigen Sachen;

b) Schlussbestimmung

1. Gelangt eine Revisionssache erneut an das Bundesverwaltungsgericht, so entscheidet der jetzt sachlich zuständige Senat. Das gilt auch für Rückläufer nach Vorlage an das Bundesverfassungsgericht oder den Gerichtshof der Europäischen Union, für Beschwerden und für Wiederaufnahmeverfahren. Eine vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision gilt als Neueingang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans.
2. Für Streitsachen aus den Gebieten des Prozess- und Vollstreckungsrechts ist der Senat zuständig, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Entscheidung über das zugrundeliegende sachliche Rechtsgebiet zuständig ist.
3. Für die im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vorgesehene Äußerung ist der Senat zuständig, der nach der Geschäftsverteilung im Fall einer Revisionseinlegung zur Entscheidung über die Sache zuständig wäre.
4. Ändert sich durch diesen Geschäftsverteilungsplan oder künftig durch einen Änderungsbeschluss die Zuständigkeit der Senate für ein Rechtsgebiet, gehen auch bereits anhängige Sachen auf den neu zuständig werdenden Senat über, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Für Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht stattgefunden hat, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Dies gilt auch für Anhörungsrügen, Kostensachen sowie in ausgesetzten Verfahren für Entscheidungen, die während der Zeit der Aussetzung zu treffen sind.

II. Fachsenat nach § 189 VwGO

(nachrichtlich)

Die Zuständigkeit des Fachsenats ergibt sich aus § 99 Abs. 2 VwGO.

III. Wehrdienstsenate

a) Es sind zugewiesen

dem 1. WD-Senat

1. die Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung einschließlich des diesbezüglichen Entschädigungsrechts bei überlangen Gerichtsverfahren,

2. die Verfahren nach dem Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz,
3. die Verfahren nach dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz;

dem 2. WD-Senat

die Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung einschließlich des diesbezüglichen Entschädigungsrechts bei überlangen Gerichtsverfahren.

b) In Entschädigungsverfahren entscheidet der 1. WD-Senat, wenn zumindest auch für eine unangemessene Dauer eines Gerichtsverfahrens vor dem 2. WD-Senat Entschädigung gefordert wird. Der 2. WD-Senat ist zuständig, wenn zumindest auch für eine unangemessene Dauer eines Gerichtsverfahrens vor dem 1. WD-Senat Entschädigung beansprucht wird.

c) In Wiederaufnahmeverfahren entscheidet

der 1. WD-Senat, wenn der 2. WD-Senat,
der 2. WD-Senat, wenn der 1. WD-Senat

in dem früheren Verfahren eine Entscheidung - gleich welcher Art - getroffen hat.

IV. Großer Senat

(nachrichtlich)

Die Zuständigkeit des Großen Senats ergibt sich aus § 11 VwGO.

V. Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO werden bestimmt:

Richter	Dr. Hammer
Richterin	Stengelhofen-Weiß

Richter Dr. Hammer ist für alle Güteverfahren zuständig, soweit sie nicht den 9. Revisions-senat betreffen. Richterin Stengelhofen-Weiß ist in den übrigen Fällen zuständig und vertritt Dr. Hammer, soweit nicht Güteverfahren des 5. Revisions-senats betroffen sind.

B. BESETZUNG

I. Revisionsenate

1. R-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Keller
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. Fleuß (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dollinger
Richter	Böhmman (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richterin	Fenzl

2. R-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Kenntner
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. von der Weiden (zugleich zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richterin	Prof. Dr. Schübel-Pfister (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Sinner
Richter	Dr. Hissnauer (zugleich zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)

3. R-Senat

Vorsitzende Richterin	Dr. Philipp
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Dr. Kuhlmann (zugleich Vertreterin im Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Rothfuß
Richterin	Hellmann (zugleich Vertreterin im Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Dr. Plog

4. R-Senat

Vorsitzende Richterin	Schipper
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Hampel
Richter	Dr. Seidel (zugleich Vertreter im Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richterin	Dr. Stamm
Richter	Dr. Tepperwien (ab seiner Ernennung)

5. R-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Störmer (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Stengelhofen-Weiß (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richterin	Dr. Harms (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Holtbrügge (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	Preisner (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)

6. R-Senat

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. Kraft
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. Möller
Richter	Hahn
Richterin	Steiner
Richterin	Dr. Gamp (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Kees (ab dem Tag seiner Ernennung)

7. R-Senat

Präsident	Prof. Dr. Korbmacher
Richter (stellv. Vorsitzender)	Steinkühler (zugleich 10. R-Senat und mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Tegethoff (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richterin	Dr. Wittkopp (zugleich 10. R-Senat und mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Löffelbein (zugleich 10. R-Senat)

8. R-Senat

Vorsitzende Richterin	Dr. Held-Daab
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Hoock
Richter	Dr. Seegmüller
Richter	Dr. Meister (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Naumann (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)

9. R-Senat

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. Külpmann (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. Decker
Richter	Dr. Martini
Richterin	Sieveking (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Hammer
Richterin	Dr. Wiedmann (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)

10. R-Senat

Vizepräsidentin	Dr. Rublack (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Steinkühler (zugleich 7. R-Senat und mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Schemmer
Richterin	Dr. Wittkopp (zugleich 7. R-Senat und mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. Löffelbein (zugleich 7. R-Senat)
Richterin	Dr. Lau (ab dem Tag ihrer Ernennung)

II. Fachsenat nach § 189 VwGO

(für den Zeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029)

Vorsitzender Richter	Dr. Störmer (zugleich 5. R-Senat)
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Stengelhofen-Weiß (zugleich 5. R-Senat)
Richterin	Dr. Harms (zugleich 5. R-Senat)
Richter	Holtbrügge (zugleich 5. R-Senat)
Richter	Preisner (zugleich 5. R-Senat)
1. Vertreter Richter	Dr. Seidel (zugleich 4. R-Senat)
2. Vertreterin Richterin	Hellmann (zugleich 3. R-Senat)
3. Vertreterin Richterin	Dr. Kuhlmann (zugleich 3. R-Senat)

Soweit darüber hinaus eine Vertretung erforderlich wird, werden alle Richter des Fachsenats von allen beisitzenden Richtern der Revisionsenate, beginnend mit dem dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienstalters, vertreten. Bei gleichem Dienstalter beginnt die Vertretung mit dem lebensjüngeren Richter.

III. Wehrdienstsenate

1. Richter

1. WD-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Häußler
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Dr. Eppelt
Richter	Dr. Scheffczyk

2. WD-Senat

Vorsitzender Richter	Dr. Häußler
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. Burmeister
Richterin	Dr. Henke
Richter	Dr. Koch

2. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter der Wehrdienstsenate werden von der Richterin Dr. Eppelt ausgelost. Ist diese verhindert, die Auslosung vorzunehmen, regelt sich ihre Vertretung nach Abschnitt C III Nr. 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

IV. Großer Senat

Mitglied kraft Amtes:

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts als Vorsitzender.

Vertreter:

Das dienstälteste Mitglied des Großen Senats.

Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 VwGO:

<u>Senat</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
1. R	Richter Prof. Dr. Fleuß	Richter Dollinger
2. R	Vors. Richter Dr. Kenntner	Richter Dr. von der Weiden
3. R	Richterin Dr. Kuhlmann	Richter Rothfuß
4. R	Vors. Richterin Schipper	Richterin Hampel
5. R	Richterin Stengelhofen-Weiß	Richterin Dr. Harms
6. R	Vors. Richter Prof. Dr. Kraft	Richter Dr. Möller
7. R		Richter Steinkühler
8. R	Vors. Richterin Dr. Held-Daab	Richterin Hoock
9. R	Richter Prof. Dr. Decker	Richter Dr. Martini
10. R	Vizepräsidentin Dr. Rublack	Richterin Dr. Wittkopp

Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 VwGO:

<u>Senat</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
1. WD	Richterin Dr. Eppelt	Richter Dr. Scheffczyk
2. WD	Vors. Richter Dr. Häußler	Richter Prof. Dr. Burmeister
F-Senat	Vors. Richter Dr. Störmer	Richterin Stengelhofen-Weiß

V. Gemeinsamer Senat

der obersten Gerichtshöfe des Bundes

1. Mitglieder kraft Amtes:

- a) der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts,
- b) die Vorsitzenden der beteiligten Senate des Bundesverwaltungsgerichts.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt das dienstälteste Mitglied des Großen Senats an seine, bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats dessen Vertreter im Vorsitz an dessen Stelle.

2. Mitglieder durch Entsendung für das Geschäftsjahr 2026:

<u>Senat</u>	<u>Mitglied</u>	<u>1. Vertreter</u>	<u>2. Vertreter</u>
1. R	Richter Prof. Dr. Fleuß	Richter Dollinger	Richter Böhmann
2. R	Richter Dr. v. d. Weiden	Richterin Prof. Dr. Schübel-Pfister	Richter Dr. Sinner
3. R	Richterin Dr. Kuhlmann	Richter Rothfuß	Richterin Hellmann
4. R	Richterin Hampel	Richter Dr. Seidel	Richterin Dr. Stamm
5. R	Richterin Stengelhofen-Weiß	Richterin Dr. Harms	Richter Holtbrügge
6. R	Richter Dr. Möller	Richter Hahn	Richterin Steiner
7. R	Richter Steinkühler	Richter Dr. Tegethoff	Richterin Dr. Wittkopp
8. R	Richterin Hoock	Richter Dr. Seegmüller	Richter Dr. Meister
9. R	Richter Prof. Dr. Decker	Richter Dr. Martini	Richterin Sieveking
10. R	Richter Steinkühler	Richter Dr. Schemmer	Richterin Dr. Wittkopp
1. WD	Richterin Dr. Eppelt	Richter Dr. Scheffczyk	
2. WD	Richter Prof. Dr. Burmeister	Richterin Dr. Henke	Richter Dr. Koch
F-Senat	Richterin Stengelhofen-Weiß	Richterin Dr. Harms	Richter Holtbrügge
Großer Senat	Vors. Richter Prof. Dr. Kraft	Vors. Richterin Dr. Held-Daab	Vors. Richterin Schipper

C. ZUGEHÖRIGKEIT ZU MEHREREN SENATEN UND VERTRETUNGEN

I. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten

Die Tätigkeit im Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder im Dienstgericht des Bundes geht der Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht, die Tätigkeit im Großen Senat jeder sonstigen Tätigkeit vor. Gehört ein Richter mehr als einem Senat an, geht die Tätigkeit in dem Fachsenat der Tätigkeit in einem Revisionssenat und im Übrigen die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl der in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl vor, soweit nicht durch den Geschäftsverteilungsplan etwas anderes bestimmt ist.

II. Vertretung der Vorsitzenden

Ist außer dem Vorsitzenden auch der in Abschnitt B bestimmte stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wird der Vorsitzende von dem in Abschnitt B an nächster Stelle genannten Beisitzer vertreten. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats ist Vorsitzender der dienstälteste nach III. berufene Richter.

III. Vertretung der Beisitzer

1. Die beisitzenden Richter vertreten einander innerhalb der Senate gemäß dem nach § 4 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Beschluss.

Im Übrigen vertreten einander gegenseitig
die Beisitzer des 3. und 6. R-Senats,
die Beisitzer des 4. und 9. R-Senats,
die Beisitzer des 7. und 8. R-Senats,
die Beisitzer des 5. und 1. R-Senats,
die Beisitzer des 1. und 2. WD-Senats.

Die Beisitzer des 2. R-Senats werden von den Beisitzern des 1. und 2. WD-Senats im Wechsel, beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied des 1. WD-Senats, und die des 10. R-Senats von den Beisitzern des 8. R-Senats vertreten. Abweichend von Satz 2 vertritt im 7. R-Senat Richter Dr. Schemmer vor den Beisitzern des 8. R-Senats.

2. Die Vertretung der beisitzenden Richter von Senat zu Senat beginnt am 1. Januar 2026 mit dem im Besetzungsplan unter B an letzter Stelle genannten Beisitzer und setzt sich in der dort angeführten Reihenfolge fort. Für die zur Vertretung berufenen Beisitzer des 8. R-Senats gelten der 7. R-Senat und der 10. R-Senat als ein Senat im Sinne von Satz 1. Ist der nach Satz 1 berufene Vertreter verhindert, so tritt der nächste an seine Stelle. Der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen. Wer unterjährig in

den zur Vertretung berufenen Senat eintritt, hat nicht zu vertreten, wenn bereits ein dienstälteres Mitglied dieses Senats zur Vertretung herangezogen wurde. Der Vertretungsfall endet mit dem Wegfall des Anlasses für die Vertretung oder durch die Verhinderung des Vertreters, die Vertretung weiter wahrzunehmen, spätestens aber mit dem Ende des Tages - bei einer mehrere Tage dauernden Sitzung am Ende des letzten Tages -, an dem der Vertreter für eine Sitzung oder für die Mitwirkung an einem im schriftlichen Verfahren ergehenden Urteil herangezogen wird.

Die Teilnahme eines beisitzenden Richters an der Vorberatung des Senats, dem er angehört, stellt eine die Vertretung in einem anderen Senat ausschließende Verhinderung dar, sofern die Vorberatung nicht in zumutbarer Weise verschoben werden kann.

Die Vertretung nach § 21g Abs. 4 GVG sowie bei Beschlüssen über die Entscheidung des Rechtsstreits durch drei Richter nach § 10 Abs. 4 Satz 1 VwGO obliegt stets dem dienstjüngsten Beisitzer. Bei einer Vertretung von mehreren Beisitzern in diesen Fällen vertreten neben dem dienstjüngsten Beisitzer die weiteren Beisitzer fortlaufend in der Reihenfolge des Besetzungsplans unter B.

3. Soweit über Nr. 1 hinaus in den Revisionssenaten eine Vertretung erforderlich wird, werden alle Richter von allen beisitzenden Richtern der Revisionsenate, beginnend mit dem dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienstalters, vertreten. Bei gleichem Dienstaltermittler beginnt die Vertretung mit dem lebensjüngeren Richter. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Nr. 2 entsprechend.
4. Für den Fall der Verhinderung der Mitglieder der Wehrdienstsenate und ihrer regelmäßigen Vertreter (§ 82 Abs. 3 Satz 4 WDO) werden die Richter Dr. von der Weiden und Dr. Hissnauer zu zeitweiligen Mitgliedern der Wehrdienstsenate bestellt. Sie vertreten die verhinderten Mitglieder der Wehrdienstsenate in der angegebenen Reihenfolge jeweils abwechselnd. Sollte ein Wehrdienstsenat auch bei Beteiligung der erreichbaren zeitweiligen Mitglieder der Wehrdienstsenate nicht beschlussfähig sein, gelten für die ergänzende zeitweilige Vertretung die Regelungen zu Nr. 3 entsprechend.
5. Für die Bestellung von Ergänzungsrichtern gelten die vorstehenden Regelungen für Vertretungsfälle entsprechend.
6. Wird eine Vertretung unter den Senaten erforderlich, so wird der Vertreter auf Anforderung des Vorsitzenden des eine Vertretung benötigenden Senats vom Vorsitzenden des vertretenden Senats nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans benannt.

Die Feststellung der richtigen Besetzung des aufnehmenden Senats bleibt durch diese Regelung unberührt.

IV. Vertretung im Großen Senat

Bei Verhinderung eines Mitglieds und seines bestellten Vertreters werden die Mitglieder des jeweiligen Senats nach der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung herangezogen.

Anhang

zum Geschäftsverteilungsplan 2026

I. Dienstgericht des Bundes

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts hat dem Bundesgerichtshof für die Geschäftsverteilung des Dienstgerichts des Bundes für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 vorgeschlagen:

- | | | |
|----|----------------------------|--------------------------------|
| 1. | Richter Dr. von der Weiden | als nichtständiger Beisitzer, |
| 2. | Richterin Dr. Eppelt | als nichtständige Beisitzerin, |
| 3. | Richterin Hampel | als Stellvertreterin und |
| 4. | Richterin Dr. Henke | als Stellvertreterin. |

II. Sitzungstage und Sitzungssäle

Saal	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<u>1. Obergeschoss:</u>				
II (Raum 1.032) (historischer Saal)		2. R-Senat 6. R-Senat	2. R-Senat 5. R-Senat	5. R-Senat
III (Raum 1.034) (historischer Saal)	WD-Senate	WD-Senate	WD-Senate	WD-Senate
<u>2. Obergeschoss:</u>				
IV (Raum 2.030)				
V (Raum 2.032) (historischer Saal)	4. R-Senat	8. R-Senat	1. R-Senat 3. R-Senat 4. R-Senat	8. R-Senat
VI (Raum 2.034)		9. R-Senat	7. R-Senat 10. R-Senat	7. R-Senat 9. R-Senat